

Begünstigung für mehrere Haushalte

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen objektbezogen?



Christian Servos
Steuerberater der Kanzlei
Servos Winter & Partner GmbH

Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind steuerlich begünstigt. Die Steuerermäßigung, die auf Antrag gewährt wird, beträgt ab 2009 bei Handwerkerleistungen 20% der Aufwendungen, maximal 1.200 EUR. Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Handwerkerleistung in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird. Gleichgültig ist, ob es sich um die eigene oder um eine Mietwohnung handelt. Die Steuerermäßigung gilt nur für Arbeitskosten einschließlich Umsatzsteuer, nicht für Materialkosten (§ 35a Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 EStG). Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung erfolgt ist.

Zusammen veranlagte Ehegatten erhalten den Höchstbetrag von 1.200 EUR nur einmal. Fraglich ist, ob dies auch gilt, wenn die Eheleute mehrere

Haushalte unterhalten. Beispiel: A ist Pensionär und seine Ehefrau B Rentnerin. Die Eheleute werden für 2009 zusammen veranlagt. Sie bewohnen seit 2000 ihre Einfamilienhäuser in Koblenz und Freiburg, seit Eintritt in den Ruhestand mit Hauptwohnsitz in Freiburg. A und B beantragten in ihrer Einkommensteuererklärung 2009 für ihre beiden Haushalte eine Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen i. H. v. $2 \times 1.200 \text{ EUR} = 2.400 \text{ EUR}$. Die Handwerkerleistungen sind im Kalenderjahr 2009 erbracht, die Aufwendungen durch Rechnungen belegt worden und die Zahlungen auf ein Konto des jeweiligen Leistungserbringers erfolgt. Das Finanzamt erkennt lediglich für einen Haushalt eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen i. H. v. 1.200 EUR an.

Empfehlung: Das FG Baden-Württemberg hat entschieden, dass die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen Ehegatten, die mehrere Haushalte unterhalten, bis zur Höchstgrenze für den jeweiligen Haushalt objektbezogen zu gewähren ist (Urteil v. 21.7.2009, 11 K 44/08, Az. des BFH: VI R 60/09). Nun muss sich der BFH mit der Frage befassen, ob Ehegatten bei Vorhandensein mehrerer Haushalte für jeden Haushalt objektbezogen jeweils eine Steuerermäßigung bis zum Höchstbetrag zusteht. Es liegt auf der Hand, dass vergleichbare Fälle durch Einspruch offen gehalten werden sollten. Dann kann von einer für die Steuerpflichtigen positiven Entscheidung des BFH profitiert werden.

Weitere Tipps unter:
www.servos-winter.de